



COVID-19 SCHUTZKONZEPT FC Stella Azzurra

**COVID-19 Beauftragter, Francesco Coppola, Präsident
francesco.coppola@fcstellaazzurra.ch**



Covid-19-Schutzkonzept des FC Stella Azzurra gültig für den Trainings- und Spielbetrieb ab 19.4.2021

1. Allgemeines / Gültigkeit

1. Dieses Covid-19-Schutzkonzept des FC Stella Azzurra basiert auf das Schutzkonzept des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).
2. Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygienevorschriften des BAG müssen eingehalten werden.
3. Dieses Stella-Covid-19-Schutzkonzept gilt für alle Teams des FC Stella-Azzurra.

2. Verantwortlichkeiten

1. Die Verantwortung bezüglich der Umsetzung und Einhaltung der durch den Schweizerischen Fussballverband (SFV) ausgearbeiteten Covid-19 Schutzmassnahmen obliegt den **Klubs und den Betreibern/innen der Fussballanlagen**.
2. Den **Trainern** obliegt die Verantwortung der strikten Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben, die in diesem Covid-19-Schutzkonzept des FC Stella-Azzurra umschrieben sind.

3. Ziele

Der FC Stella-Azzurra setzt sich folgendes zum Ziel:

- Wir verhalten uns vorbildlich.
- Behördliche Anforderungen müssen beachtet werden (es können Polizeikontrollen stattfinden).
- Funktionäre/innen, Trainer/innen und Spieler/innen sowie Anlagebesitzer/innen müssen die Sicherheit für alle Beteiligten bieten (Jede/Jeder weiss, was man machen darf und was nicht).
- Wir halten uns zudem an die bereits bestehenden, für uns üblichen Vorgaben und Regeln.

4. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

1. Nur symptomfrei ins Training und an Spiele

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **NICHT** am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen und nicht als Zuschauer anwesend sein. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten vor und nach dem Training

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Zuschauen, beim Duschen, nach dem Training oder Spiel, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1,5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle **Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.**

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training resp. Spiel gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Masken-Tragpflicht

Vor und nach dem Training: Im Aussenbereich der Anlagen sowie im Innern der Anlage (Gänge, Garderoben, WC-Anlagen) muss immer eine Maske getragen werden (Ausnahme: Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag).

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten und Spiele Präsenzlisten aller anwesenden Personen (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Staff, Zuschauer, etc.). Der Verein bezeichnet für jedes Training und für jedes Spiel eine Person, die für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste verantwortlich ist und dafür sorgt, dass diese Liste dem/der Corona-Beauftragten des Vereins in vereinbarter Form zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, Excel, WhatsApp, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Trainings- und Wettkampfbetrieb für Personen mit Jahrgang 2000 und älter

Die Benützung der Sportanlagen ist für Gruppen mit bis zu 15 Personen eingeschränkt möglich.

Aussenbereich.

Entweder muss draussen eine Maske getragen oder der erforderliche Abstand von 1,5m eingehalten werden. Sportarten mit Körperkontakt sind nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird.

Innenbereich

In Innenräumen muss grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand von 1.5m eingehalten werden. Sport ohne Maske ist nur möglich, wenn strenge Abstandsvorgaben umgesetzt werden (25m² pro Person bei körperlich anstrengenden Aktivitäten wie Ausdauertraining, 15m² pro Person bei «ruhigen», stationären Aktivitäten). Sportarten mit Körperkontakt sind in Innenräumen nicht erlaubt.

6. Trainings- und Wettkampfbetrieb für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger

Die Personengruppe mit Jahrgang 2001 und jünger kann bei Vorliegen eines Schutz-Konzeptes (ab 6 Personen) uneingeschränkt Sport treiben.

7. Garderoben und Duschen

Die Garderoben und Duschen stehen grundsätzlich wieder zur Verfügung. Die Abstandsregeln müssen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden. Es wird jedoch empfohlen, auf die Benützung der Garderoben und Duschen zu verzichten.

8. Trainingsmaterial

Das Desinfizieren von Trainingsmaterial ist nicht erforderlich.

9. Trainingsgelände / Infrastruktur / Räumlichkeiten

- Unter Einhaltung der in diesem Schutzkonzept festgelegten Vorgaben können folgende Anlageteile genutzt werden:

- > Rasenplatz 1
- > Rasenplatz 2
- > Kunstrasen
- > Roter Platz
- > Spielwiese
- > Melchenbühl
- > Moos

Die Vorgaben der Gemeinde sind strikte einzuhalten.

10. Clubhaus

Das Clubhaus bleibt bis auf Weiteres geschlossen!

11. Verantwortlichkeiten des Vereins

1. Kontrollen

- Der **Trainer** ist für die Sicherstellung aller Vorgaben, die in diesem Covid- 19- Schutzkonzept festgehalten sind, verantwortlich und müssen diese kontrollieren.
- Zwecks Überprüfung der Einhaltung der behördlichen Anforderungen können auch **Polizeikontrollen** stattfinden.

2. Information

- Die Trainer unterstützen den FC Stella-Azzurra bei der Einhaltung der Vorgaben.

12. Covid-19 Beauftragter des FC Stella-Azzurra

- Covid-19 Beauftragter des FC Stella-Azzurra ist Francesco Coppola, Präsident.
- Meldungen aller Art im Zusammenhang mit dem Covid-19-Schutzkonzept sind an ihn zu richten (francesco.coppola@fctellaazzurra.ch, Tel. 079 305 39 75). Er beantwortet ebenfalls allfällige Fragen.

13. Inkrafttreten und Geltungsdauer

- Dieses Covid-19-Schutzkonzept tritt am 19. April 2021 in Kraft
- Es gilt bis auf Widerruf durch den Vorstand des FC Stella-Azzurra.
- Das Covid-19 Schutzkonzept kann jederzeit den sich verändernden Verhältnissen und den behördlichen Anordnungen angepasst werden.

FC Stella-Azzurra

Der Vorstand

Gümligen, 21. April 2021

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:

 Wieder geöffnet:	 Restaurants und Bars draussen	 Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)	 Sportanlagen (auch drinnen)
 Veranstaltungen wieder möglich	 Generell maximal 15 Personen	 Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität	 Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität
 Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.		 Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.	

Weiterhin gilt:

 Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen	 Homeoffice-Pflicht	 Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)
 Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)	 Ausgedehnte Maskenpflicht	 Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

 Schweizerischer Eidgenössischer Rat
Confédération suisse
Confederaziun Svizra
Confederaziun Svizra
Sveits Confederaziun

 Basismassnahmen
Basismassnahmen
Basismassnahmen
Basismassnahmen
Basismassnahmen

Basismassnahmen bleiben wichtig!   